

Gemarkung: Holtwick  
 Flur: 013  
 Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Coesfeld (Apr. 2022)  
 Datenzentr. Deutschland - Zero - Version 2.0

### PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Zweckbestimmung: Feuerwehr
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- H max: Maximale Gebäudehöhe bezogen auf Meter über NHN, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- offene Bauweise
  - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN** gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB
- Einfahrtbereich
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG** gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
  - Umgränzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB
  - St Stellplätze
  - Sichtdreiecke -nachrichtliche Darstellung- sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

**BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**

Flurgrenze	Flur 10	Flurnummer
Flurstücksgrenze	123	Flurstücksnummer
Gebäude mit Hausnummer	88.55	Bestandshöhen in Meter ü. NHN

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** (gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB)
  - In der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind nur Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
  - Höhe der baulichen Anlagen  
Die maximal zulässige Gebäudehöhe der baulichen Anlage sind in Meter über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.
  - Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe ist für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen) gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2 m allgemein zulässig.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN** (gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)
  - Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO grundsätzlich nur in den überbaubaren Flächen und den dafür festgesetzten Bereichen (St) zulässig.
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)
  - Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzen Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m zu begrünen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und / oder mit einem Einhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher - Str 2xv (80/100, 100/150):  
 Corylus avellana Haselnuß  
 Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn  
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen  
 Prunus spinosa Schlehe  
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
 Rosa canina Hundrose

Bäume II. Ordnung - HST, StU 14/16 bzw. Hei (150/175):  
 Acer campestre Feldahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Prunus avium Vogelkirsche  
 Sorbus aucuparia Vogelbeere

Bäume I. Ordnung - HST, StU 14/16:  
 Betula pendula Sandbirke  
 Fagus sylvatica Rotbuche  
 Quercus robur Stieleiche  
 Tilia cordata Winterlinde

### HINWEISE

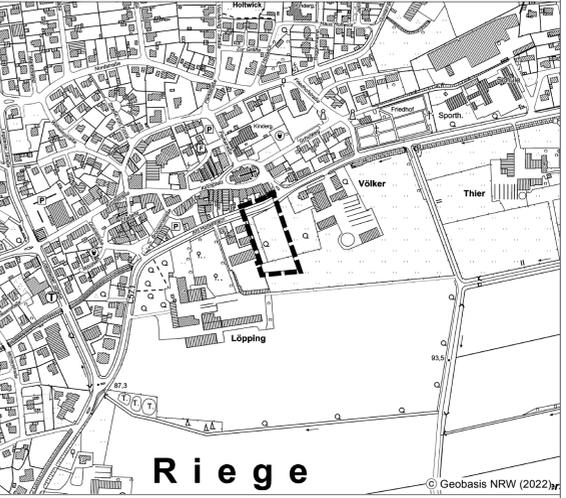
- DENKMALSCHUTZ**  
Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSCHG NRW). Erste Erdbegehungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- ARTENSCHUTZ**  
Eine Entfernung von Gehölz- / Baumbeständen/ Nisthilfen ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d.h. vor dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen gegenüber an Gehölze gebundene Fledermausarten ist dabei eine Entfernung von Gehölzbeständen mit Höhlen ausschließlich in einem winterkalten Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. möglich. Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Steinkauzes sind vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs funktionsbereit umgesetzt sein. Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich.
- ALTLASTEN**  
Altlasten, Altlastenstandorte und Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht gem. § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
- KAMPFMITTEL**  
Für das Plangebiet wurde eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg vorgenommen. Demnach sind keine Befunde zu erkennen. Baumaßnahmen sind dennoch mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfabungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde bzw. der Kampfmitteldienst zu verständigen.
- GESTALTUNG BEFESTIGTER FLÄCHEN**  
Es wird empfohlen die befestigten Grundstücksteile - z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege - in wasserdrughässiger Befestigung z.B. mit Okopflaster oder Befestigung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszuführen.
- EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN**  
Wird Bezug auf technische Regelwerke genommen - DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- BELEUCHTUNG**  
In Anlehnung an § 41a BnatSchG. Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ wird - um ggf. nachträgliche Umrühtungen zu vermeiden - empfohlen, für die Außenbeleuchtung nur insekten- und federmausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV- Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampfampfen und LED-Leuchten mit einem Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in die angrenzende freie Landschaft sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786, in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), neu gefasst durch das Gesetz vom 30.06.2021, in Kraft getreten am 02.07.2021 (GV. NRW. S. 822), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

## Gemeinde Rosendahl

### Bebauungsplan "Feuerwache südlich Am Holtkebach" - Ortsteil Holtwick



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	02.08.2023	Satzung
Bearb.	CL / KW	
Plangröße	88 x 76	
Maßstab	1 : 500	

Planbearbeitung: WP/WoltersPartner

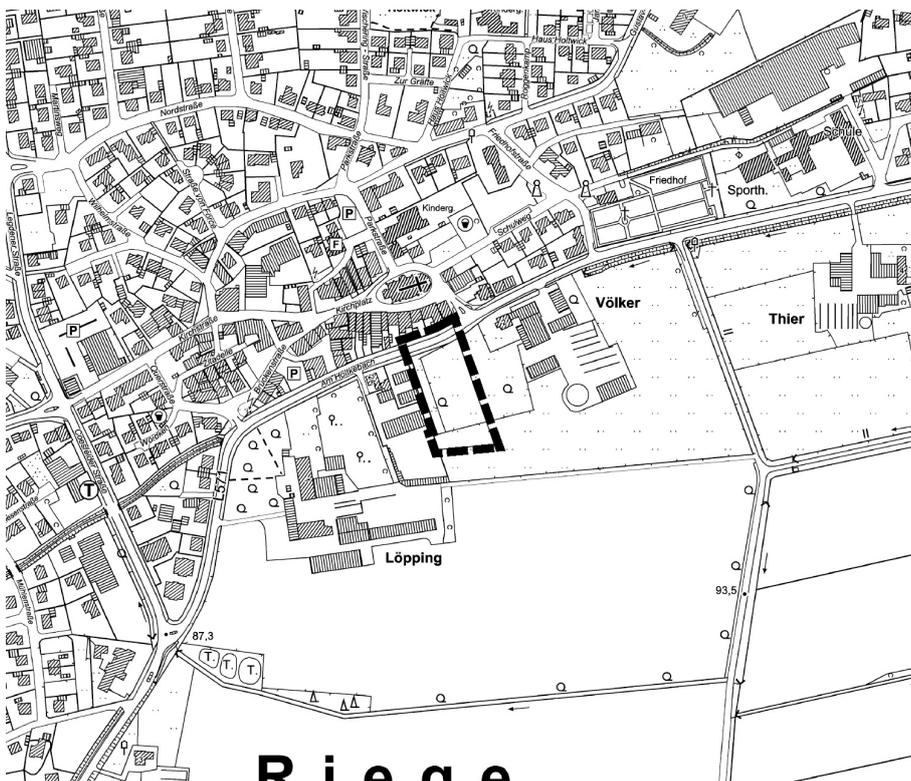
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld  
 Telefon 02541 9428 0 • Fax 1428-330  
 studiplaner@wolterspartner.de

### AUFSTELLUNGSVERFAHREN

<p>1. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 03.11.2022 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 08.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Rosendahl, den .....</p> <p>.....        Gottheil (Bürgermeister) (Schriftführer/in)</p>	<p>2. Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 16.11.2022 bis 19.12.2022 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Diese frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches durchgeführt.</p> <p>Rosendahl, den .....</p> <p>.....        Gottheil (Bürgermeister) (Schriftführer/in)</p>	<p>3. Beschluss zur Offenlage Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 07.09.2023 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuliegen.</p> <p>Rosendahl, den .....</p> <p>.....        Gottheil (Bürgermeister) (Schriftführer/in)</p>
<p>4. Offenlage Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 20.09.23 bis 25.10.2023 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 12.09.2023. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.</p> <p>Rosendahl, den .....</p> <p>.....        Gottheil (Bürgermeister)</p>	<p>5. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am ..... gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Rosendahl, den .....</p> <p>.....        Gottheil (Bürgermeister) Völker (Schriftführer/in)</p>	<p>6. Bekanntmachung Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Rosendahl, den .....</p> <p>.....        Gottheil (Bürgermeister)</p>

# Bebauungsplan „Feuerwache südlich Am Holtkebach“

Gemeinde Rosendahl



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	5	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>7</b>	
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>8</b>	
3.1	Art der baulichen Nutzung	8	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8	
3.2.1	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl und Baumassenzahl	8	
3.2.2	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	8	
3.2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	9	
3.3	Garagen und Stellplätze	9	
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>9</b>	
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>10</b>	
5.1	Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung	10	
5.2	Eingriffsregelung	10	
5.3	Biotop- und Artenschutz	11	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	13	
5.5	Forstliche Belange	13	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	13	
5.7	Bodenschutz	13	
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>14</b>	
<b>7</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>15</b>	
<b>8</b>	<b>Altlasten und Kampfmittelvorkommen</b>	<b>16</b>	
<b>9</b>	<b>Belange des Denkmalschutzes</b>	<b>16</b>	
<b>10</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>16</b>	
<b>11</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>16</b>	
11.1	Einleitung	17	
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	19	
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26	

11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	26
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
11.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	28
11.7	Zusätzliche Angaben	28
11.8	Zusammenfassung	29
<b>12</b>	<b>Referenzliste der Quellen</b>	<b>31</b>

## **Anhang**

- Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 03.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwache südlich Am Holtkebach“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Holtwick zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südlichen Rand des Siedlungsbereiches des Ortsteils Holtwick und umfasst eine weitgehend landwirtschaftlich und untergeordnet zu Gartenzwecken genutzte Freifläche sowie einen Teil der Straße „Am Holtkebach“ (L 571) mit einer Größe von insgesamt ca. 0,57 ha.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Die Gemeinde Rosendahl benötigt für die Freiwillige Feuerwehr Holtwick ein neues Feuerwehrgerätehaus. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus in zentraler Lage im Ortskern des Ortsteils Holtwick entspricht aufgrund räumlich-funktionaler Mängel nicht mehr dem heutigen Bedarf.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung\* wurde untersucht, welche Standorte im Ortsteil Holtwick vorhanden sind, die für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses infrage kommen. Aufgrund der Defizite am bestehenden Standort mit seiner innerörtlichen Lage und des wirtschaftlichen Aufwandes stellt ein Neubau an einem anderen Standort eine zukunftsorientierte Lösung dar. Als neuer Standort ist nunmehr eine bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Straße „Am Holtkebach“ vorgesehen. Dieser Standort eignet sich aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit sowie seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz in besonderer Weise für die Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses. Zudem ist er für einrückende Einsatzkräfte in kurzer Zeit erreichbar.

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „landwirtschaftliche Flächen“ bzw. den nördlichen Teil als „Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“ dar. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwache südlich Am Holtkebach“ und die parallele 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Feuerwehrstandortes auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen.

\* Alternativenprüfung, Gemeinde Rosendahl, Rosendahl, Oktober 2022

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das ca. 0,57 ha große Plangebiet liegt am zentral-südlichen Ortsrand von Holtwick in der Gemeinde Rosendahl. Er umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) unterliegt. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Fläche als Garten genutzt. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes sowie nördlich der landwirtschaftlich genutzten Freifläche sind Gehölzstrukturen vorhanden. Ebenso wird der südliche Bereich des Plangebietes von einer Reihe Gehölzstrukturen (Obstbäume) gequert. Im Norden des Plangebietes verläuft die Straße „Am Holtkebach“ (L 571) in Ost-West-Richtung.

Das Umfeld in Richtung Norden ist von Wohnbebauung und dem Ortskern von Holtwick geprägt. Unmittelbar östlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an das Plangebiet sowie im Anschluss Richtung Osten eine Hofstelle inkl. Wohnnutzung an. Westlich angrenzend finden sich Gewerbebetriebe (Dachdeckerbetrieb, Bauunternehmen) sowie daran anschließend eine Wohnnutzung. Im Weiteren Umfeld Richtung Westen sind überwiegend Wohnnutzungen, aber auch gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen vorzufinden.

### **1.4 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **• Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes überwiegend als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und im Bereich der Straße „Am Holtkebach“ als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dar.

Gemäß Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) hat sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Allerdings gibt es eine Ausnahmeregelung, wonach Bauflächen und -gebiete auch im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt bzw. festgesetzt werden können, wenn eine besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Zur Festlegung des neuen Standortes für das Feuerwehrgerätehaus hat die Gemeinde Rosendahl potenzielle Standorte im Rahmen einer Alternativenprüfung\* untersucht. Wesentliche Kriterien waren dabei die verkehrliche Erreichbarkeit und Erschließung, die derzeitige Nutzung der Fläche und die Folgen der Umnutzung sowie die Verfügbarkeit der Grundstücke.

Insgesamt wurden sechs Standorte untersucht, wovon ein Standort innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches gelegen ist. An diesem

\* Alternativenprüfung, Gemeinde Rosendahl, Rosendahl, Oktober 2022

Standort ist jedoch keine Flächenverfügbarkeit gegeben und es bestehen feuerwehrtechnische Bedenken hinsichtlich der Lage und möglicher verkehrstechnischer Probleme im Alarmierungsfall. Außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs sind weitere fünf potenzielle Standorte untersucht worden, von denen bei vier Standorten im Wesentlichen keine Flächenverfügbarkeit gegeben ist und diese daher nicht als Standort für das Feuerwehrgerätehaus zur Verfügung stehen. Lediglich für die im Änderungsbereich gelegenen Flächen konnten eine Eignung und Verfügbarkeit für die Anordnung des neuen Feuerwehrgerätehauses festgestellt werden. Ferner erfüllt der in Rede stehende Standort die zeitlichen und funktionalen Anforderungen. Er ist für die Angehörigen der Feuerwehr gut zu erreichen, weist eine ausreichende Größe auf und eine Flächenverfügbarkeit ist gegeben. Zudem befindet sich der neue Standort in zentraler Lage und räumlicher Nähe zum heutigen Standort des Feuerwehrgerätehauses.

Unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben für den Brand- und Katastrophenschutz wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung im Sinne der Ausnahmeregelung als gedeckt angesehen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt das Plangebiet derzeit weitgehend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Bereich der Straße „Am Holtkebach“ trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung „Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“. Insofern erfolgt im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel eine Änderung der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr / Rettungswache“.

- **Bebauungsplan**

Ein Bebauungsplan besteht für das Plangebiet nicht.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Die Festsetzungskarte enthält für das Plangebiet jedoch keine Vorgaben.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit

einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Rosendahl\*, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Der Varlarer Mühlenbach stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar und liegt in einer Entfernung von ca. 3,4 km südwestlich des Plangebietes. Selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sog. Jahrhunderthochwasser) besteht für das Plangebiet keine Hochwassergefahr.

In den Starkregenhinweiskarten\*\* für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ ist insbesondere der nördliche Teil des Plangebietes als überschwemmte Bereiche ausgewiesen, die bei einem extremen Starkregen um bis zu 1,62 m überschwemmt werden können. Zum Schutz vor Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen sind Modellierungen des Geländeniveaus im Plangebiet vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind abschließend im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens festzulegen.

\* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Rosendahl. Dezember 2021

\*\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung, Hochwasserschutz, Online unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen am 30.09.2022

## **2 Städtebauliche Konzeption**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um in Holtwick den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen.

Südlich der Straße „Am Holtkebach“ soll künftig eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Vorgesehen ist der Neubau eines bis zu zweigeschossigen Feuerwehrgerätehauses, wobei zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein konkretes bauliches Planungskonzept besteht. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird im nördlichen Teil die Festsetzung eines Baufenster vorgesehen, welches eine möglichst hohe Flexibilität bei der Umsetzung der künftigen Baukörper ermöglicht. Südlich des Baufeldes bzw. der künftigen Baukörper ist eine Fläche für Stellplätze festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Osten des Plangebietes über die nördlich verlaufende Straße „Am Holtkebach“ (L 571).

Zur Eingrünung des neuen Feuerwehrstandortes werden entlang der nordwestlichen und nördlichen Grundstücksgrenze zur Straße „Am

Holtkebach“ bestehende Grünstrukturen mit einer Erhaltungsbindung belegt und zusätzlich als Fläche zur Anpflanzung festgesetzt. Des Weiteren werden entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze im Übergang zur freien Landschaft Flächen mit einem Pflanzgebot belegt.

### **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet wird gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Zulässig sind nur Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Stellplätze und Nebenanlagen. Damit wird dem unter Pkt. 1.2 beschriebenen Planungsziel entsprochen.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

##### **3.2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl und Baumassenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt, um zum einen den Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu sichern und zum anderen die Versiegelung im Plangebiet und die Beanspruchung des Schutzgutes Boden auf das nötige Maß zu begrenzen.

Die Festsetzung einer Geschossflächen- bzw. Baumassenzahl ist im vorliegenden Fall aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl in Verbindung mit der maximalen Gebäudehöhe aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.

##### **3.2.2 Baukörperhöhen und Geschossigkeit**

Zur Schaffung eines harmonischen städtebaulichen Erscheinungsbildes wird eine zweigeschossige Bauweise und eine maximale Gebäudehöhe von 99,00 m ü. NHN (Normalhöhennull) festgesetzt. Bezogen auf das Straßenniveau der angrenzenden Straße „Am Holtkebach“ entspricht dies einer maximalen Gebäudehöhe von rd. 11,50 m. Durch die vorgenommene Begrenzung der Baukörperhöhe wird sichergestellt, dass sich das künftige Gebäude in die vorhandene Bebauungsstruktur entlang der Straße „Am Holtkebach“ einfügt, mit Blick auf die Ausführung aber gleichzeitig ein ausreichender Gestaltungsspielraum geboten wird.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen) ist gem. § 16 (6) BauNVO bis zu 2,00 m allgemein zulässig.

### **3.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Um im Hinblick auf den künftigen Baukörper eine möglichst große Flexibilität zu wahren, wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Durch Baugrenzen wird innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ein Bau-  
feld definiert, welches eine hohe Flexibilität bei der künftigen Umset-  
zung des Planvorhabens bietet und gleichzeitig die Annahmen zur  
Anordnung der Baukörper der schalltechnischen Untersuchung, wel-  
che im Vorfeld der Bauleitplanung erstellt wurde, berücksichtigt (s. Ka-  
pitel 6).

### **3.3 Garagen und Stellplätze**

Garagen und Stellplätze sind grundsätzlich nur innerhalb der überbau-  
baren Fläche und den dafür festgesetzten Flächen (St) zulässig. Auf  
diese Weise wird sichergestellt, dass die Stellplätze für die Einsatz-  
kräfte im Süden des Plangebietes gebündelt werden und damit ein  
ausreichender Abstand zu umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen  
eingehalten und eine uneingeschränkte Nutzung auch zur Nachtzeit  
ermöglicht wird.

## **4 Erschließung**

Die Erschließung des geplanten Feuerwehrgerätehauses erfolgt von  
Nordosten über die Straße „Am Holtkebach“ (L 571).

Entsprechend des bestehenden Straßenverlaufes wird die Straße „Am  
Holtkebach“ mitsamt Straßenbegleitgrün als Straßenverkehrsfläche  
festgesetzt.

Durch die Festsetzung eines „Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt“ im  
weiteren Verlauf entlang der Straße „Am Holtkebach“ (L 571) wird si-  
chergestellt, dass die Belange des Immissionsschutzes eingehalten  
werden (s. Kapitel 6).

Für das Plangebiet gilt, dass Stellplätze nur innerhalb der überbauba-  
ren Flächen oder in den dafür festgesetzten Flächen zulässig sind. Im  
vorliegenden Bebauungsplan werden im Süden der festgesetzten Ge-  
meinbedarfsfläche entsprechende Flächen für eine Stellplatznutzung  
festgesetzt. Diese bieten ausreichend Platz, um ein angemessenes  
Stellplatzangebot für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu ge-  
währleisten.

## 5 Natur und Landschaft / Freiraum

### 5.1 Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung

Im Hinblick auf die Grüngestaltung des Standortes wird festgesetzt, dass zur Abschirmung gegenüber der freien Landschaft entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze in einer Breite von 3 m flächendeckend heimische, standortgerechte Gehölze anzupflanzen sind. Der bestehende Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebietes, unmittelbar südlich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche, ist zu erhalten bzw. vorhandene Lücken mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu schließen.

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzen bzw. mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Die Grünsubstanzen dieser Fläche sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen, heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher - Sträucher 2 x verpflanzt (80/100, 100/150):

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose

Bäume II. Ordnung - Hochstamm, Stammfang 14/16 bzw. Heister (150/175):

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Bäume I. Ordnung - Hochstamm, Stammumfang 14/16:

<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

### 5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB

im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird anhand der aktuellen Ist-Situation gemäß erfolgter Bestandserfassung ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen gem. der vorliegenden Planung verglichen (s. Anhang).

Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 17.780 Biotopwertpunkten verbunden, der nicht plangebietsintern kompensiert werden kann. Es ist beabsichtigt, den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich multifunktional auf der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmenfläche zugunsten des Steinkauzes (CEF-Maßnahme, vgl. Kap. 5.3) sowie durch lineare Obstbaumpflanzungen auf gemeindeeigenen Flächen entlang eines Wirtschaftsweges - ebenfalls im Nahbereich des Eingriffs - zu erbringen. Ausweislich des hierzu vorliegenden Maßnahmenkonzeptes\* ist mit einer Umsetzung der CEF-Maßnahmen auch eine naturschutzfachliche Aufwertung in Höhe von 16.650 Biotopwertpunkten verbunden.

Das verbleibende Biotopwertdefizit (1.130) wird im Ökokonto der Gemeinde, Gemarkung Osterwick, Flur 6, Flurstück 54 (677 Biotopwertpunkte) und Gemarkung Billerbeck Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 103 (Hungerbach, 453 Biotopwertpunkte) ausgeglichen.

Innerhalb des Plangebietes liegt zudem eine Kompensationsverpflichtung für eine bauliche Erweiterung des östlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes (Anpflanzung von 10 Obstbäumen – Az. 70.2 – 2005/0401). Der Ersatz für die Kompensationsmaßnahme für die erteilte Genehmigung wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls entlang des Wirtschaftsweges (s. o.) im Verhältnis 1 : 1 erbracht. Da mit Umsetzung des Planvorhabens 5 der seinerzeit 10 als Kompensationsverpflichtung angepflanzten Obstbäume gefällt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Anpflanzung entlang der Wegeseitenparzelle des gemeindlichen Wirtschaftsweges. Die konkreten Standorte werden nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme der Unteren Naturschutzbehörde übermittelt.

### **5.3 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\*\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Hierbei ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

\* WoltersPartner (27.03.2023):  
Artenschutzfachliches  
Ausgleichskonzept zum  
Bebauungsplan „Feuerwache  
südlich Am Holtkebach“.  
Coesfeld.

\*\* Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Bauen, Wohnen und  
Verkehr NRW und des  
Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft, Natur  
und Verbraucherschutz vom  
22.12.2010: Artenschutz in der  
Bauleitplanung und bei der  
baurechtlichen Zulassung von  
Vorhaben. Gemeinsame  
Handlungsempfehlungen.

Für die Bearbeitung der artenschutzfachlichen Belange wurde in vorliegendem Fall eine Artenschutzprüfung auf Grundlage vorliegender Daten sowie einer entsprechenden Bestandsaufnahme erstellt\*. Da im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung das Vorkommen eines Steinkauzes i.S. eines Tageseinstandes festgestellt wurde und das Plangebiet als Teillebensraum der im Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit brütenden Art zu bewerten ist, sind zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konflikts gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Gemäß Gutachten sind dazu im räumlichen Zusammenhang zum betroffenen Revier vorzugsweise umliegende Grünländer durch die Entwicklung/Neuanlage von extensiv genutztem Grünland/ Streuobstwiesen und die Anbringung von Nisthilfen aufzuwerten. Die Flächengröße orientiert sich dabei an der Größe des von der Art tatsächlich nutzbaren Lebensraumes im Plangebiet und umfasst eine Fläche von rund 0,45 ha.

Darüber hinaus sind zum sicheren Ausschluss eines Verbotstatbestandes gegenüber Fledermäusen/ europäischen Vogelarten (Gebüschbrüter) im Rahmen einer Entfernung von Gehölzen diese ausschließlich in einem winterkalten Zeitraum vom 01.12 bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu entfernen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu beachten.

Der vorgezogene Ausgleich zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konflikts gegenüber dem Steinkauz erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Coesfeld in der Gemarkung Holtwick, Flur 9, Flurstück 52. Hier steht eine rund 0,4 ha große gemeindeeigene Fläche im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet zur Verfügung, die durch die Anlage eines beweideten Streuobstbestandes sowie die Anpflanzung von Heckenstrukturen als Lebensraum für den Steinkauz entwickelt werden soll. Die genaue Ausgestaltung der CEF-Maßnahmenfläche erfolgte im Rahmen eines artenschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes\*\*. Hierbei wurde auch das Aufwertungspotential der Fläche i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ermittelt. Es ist vorgesehen, den ökologischen Ausgleich – soweit möglich – multifunktional auf der CEF-Maßnahmenfläche umzusetzen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, den noch fehlenden arten- (ca. 500 m<sup>2</sup>) und naturschutzfachlichen Ausgleich durch einen Lückenschluss der bestehenden Gehölzreihe entlang des südöstlich des Plangebietes in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges „Böverste Limweg“ zu realisieren. Dieser liegt, einschließlich seiner Randbereiche, ebenfalls im gemeindlichen Eigentum, so dass hier -

\* WoltersPartner (September 2022): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Feuerwache „Südlich am Holtkebach“ - Ortsteil Holtwick. Coesfeld.

\*\* WoltersPartner (27.03.2023): Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan „Feuerwache südlich Am Holtkebach“. Coesfeld.

ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - die Möglichkeit besteht, durch die Anpflanzung von Obstbäumen (vorwiegend Apfel) auf einer Gesamtlänge von bis zu 1.000 m den noch fehlenden arten- und naturschutzfachlichen Ausgleich eingriffsnah zu erbringen.

Insgesamt sind auf Grundlage der o.g. Maßnahmen mit einer Umsetzung des Planvorhabens daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Der vorliegende Bebauungsplan ist unter Beachtung und Umsetzung der fachgutachterlich benannten Maßnahmen (WoltersPartner, Sept. 2022) vollzugsfähig.

#### **5.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

#### **5.5 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

#### **5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bereichen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Durch die Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

#### **5.7 Bodenschutz**

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall wird die Inanspruchnahme/ Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche (Grünland) in die Abwägung mit den Belangen des Brandschutzes eingestellt.

Dabei wird das Plangebiet im wirksamen Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Gemäß der Ausnahmeregelung (Ziel 2.3 LEP NRW), können Bauflächen und -gebiete jedoch auch im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn eine besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer

Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Damit ist eine Verortung der Bauflächen außerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche möglich.

Ein alternativer Standort liegt unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeiten ausweislich der Alternativenprüfung der Gemeinde Rosendahl\* derzeit nicht vor. Die vorliegende Planung dient aufgrund der zentralen Lage auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums durch die Arrondierung des Siedlungsbestandes sowie einer kompakten Siedlungsgestaltung.

Da es in Rosendahl, Ortsteil Holtwick, keine alternativen Flächen gibt, auf denen der dringende Bedarf für ein Feuerwehrgerätehaus gedeckt werden könnte und das Plangebiet aufgrund seiner zentralen Lage in hohem Maße geeignet ist, wird dem Bau des Feuerwehrgerätehauses und damit dem Brandschutz in Abwägung mit den Belangen des Bodenschutzes ein Vorrang als gerechtfertigt angesehen.

\* Alternativenprüfung, Gemeinde Rosendahl, Rosendahl, Oktober 2022

## **6 Ver- und Entsorgung**

### **• Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch den Ausbau der vorhandenen Netze.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich Hydranten in einem Abstand von weniger als 300 m, über die die Löschwasserversorgung erfolgen kann. Für das Plangebiet kann derzeit als Grundschutz eine Löschwassermenge von ca. 96m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden aus dem Trinkwassernetz gewährleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass im Regelbetrieb eine Löschwasserversorgung gesichert ist.

### **• Abwasserentsorgung**

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über Anschluss an den in der Straße „Am Holtkebach“ verlaufenden Schmutzwasserkanal geplant. Da eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ausscheidet, ist das Niederschlagswasser gedrosselt mit einer maximalen Einleitmenge von 5 l/s in den in diesem Bereich verrohrten Holtwicker Bach einzuleiten. Im Genehmigungsverfahren ist die verzögerte Einleitung nachzuweisen und es sind abschließende Maßnahmen für die Rückhaltung des Niederschlagswassers festzulegen. Im Falle einer Systemüberlastung kann die Überschussmenge an Niederschlagswasser im Wege eines Notüberlaufes an den in der Straße Am Holtkebach gelegenen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Zur Minimierung des Rückhaltevolumens und zur Verbesserung des Kleinklimas wird zudem die Realisierung einer Dachbegrünung angestrebt.

- **Abfallentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch ein von der Gemeinde Rosendahl konzessioniertes Unternehmen.

## **7 Immissionsschutz**

Der planungsrechtlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionsschutz sowie die generelle Machbarkeit einer Feuerwache am vorliegenden Standort wurde im Vorfeld der Bauleitplanung gutachterlich vorgeprüft\*. Demnach ist der geplante Neubau des Feuerwehrgerätehauses bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der umgebend vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen realisierbar.

Im Rahmen der Untersuchung wurde angenommen, dass im nördlichen Grundstücksbereich eine Fahrzeughalle für insgesamt fünf Einsatzfahrzeuge (drei Lkw, zwei Pkw) angeordnet wird. Westlich angrenzend und als Riegel Richtung Süden verlaufend ist ein Multifunktionsgebäude für Umkleiden, Sozialräume, Lagerflächen etc. berücksichtigt worden, welches durch seine Anordnung einen Schallschutz zu den nordwestlichen und westlichen Immissionsorten darstellt. Zudem wurde davon ausgegangen, dass die notwendigen Pkw-Stellplätze im südlichen Teil des Plangebietes realisiert werden. Daneben wurden als wesentliche Geräuschquellen auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses die Bewegung der Einsatzfahrzeuge und Pkw, der Übungsbetrieb und der Einsatz bzw. der Probelauf diverser Maschinen auf den Außenflächen berücksichtigt.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber um mindestens 10 dB(A) unterschritten und nachts eingehalten werden. Eine Geräuschvorbelastung im Sinne der TA Lärm wurde zur Nachtzeit nicht festgestellt. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und / oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren.

Zum Schutz der Nachbarschaft und unter Berücksichtigung zur gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme wird gutachterlich empfohlen, das Martinshorn erst auf der öffentlichen Straße zu nutzen. Um eine

\* Schalltechnisches Gutachten. Immissionsprognose. Untersuchung der Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft einer Feuerwache im Ortsteil Holtwick in 48720 Rosendahl, Bericht Nr. L-5581-01, Richters & Hüls, Ahaus, August 2021

sichere Zufahrt der Einsatzfahrzeuge auf die öffentliche Straße zu ermöglichen, wird in dem Zusammenhang die Errichtung einer Lichtsignalanlage im Bereich der Zuwegung als sinnvoll erachtet.

Grundsätzlich ist bei der immissionsrechtlichen Beurteilung zu beachten, dass Feuerwachen als Anlagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten. Für diese Anlagen unterliegt nach Maßgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nur der Normalbetrieb der Feuer- und Rettungswachen (z. B. Übung, Ausbildung, Wartung) einer immissionstechnischen Beurteilung. Die im Einzelfall durch Fahrzeugbewegungen, Alarmsignale, Martinshörner, etc. verursachten Geräuschimmissionen unterliegen hingegen keiner immissionstechnischen Reglementierung. In diesem Fall gilt das Gebot, die Geräuschbelastung für die Anwohner im unmittelbaren Umfeld so gering wie möglich zu halten.

## **8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

## **9 Belange des Denkmalschutzes**

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

## **10 Flächenbilanz**

Gesamtfläche	0,57 ha	–	100 %
davon:			
– Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr	0,50 ha	–	87,3 %
– Straßenverkehrsfläche	0,07 ha	–	12,7 %

## **11 Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusam-

men, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

## **11.1 Einleitung**

### **• Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwache südlich Am Holtkebach“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Holtwick zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südlichen Rand des Siedlungsbereiches des Ortsteils Holtwick und umfasst eine weitgehend landwirtschaftlich und untergeordnet zu Gartenzwecken genutzte Freifläche sowie einen Teil der Straße „Am Holtkebach“ (L 571) mit einer Größe von insgesamt ca. 0,57 ha. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines neuen Feuerwehrgerätehauses, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Für eine randliche Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens erfolgt entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze die überlagernde Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

### **• Ziele des Umweltschutzes**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Gemäß Festsetzungskarte bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben für den Änderungsbereich. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan gem. § 20 (4) LNatSchG entsprechend zurück.

Bestehende Landschaftsschutzgebiete bleiben von der Planung aufgrund der Entfernung (> 500 m) unberührt.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Felsbachaue“ liegt in südlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 3,5 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes beeinträchtigen, sind aufgrund der vorliegenden Planung sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
<b>Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der vorliegenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p>
<b>Fläche, Boden und Wasser</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p>

<b>Umweltschutzziele</b>	
	Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Durch die getroffenen Grünfestsetzungen in den Randbereichen des Plangebietes werden Auswirkungen durch eine landschaftsgerechte Einbindung der Planung in den Landschaftsraum reduziert.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

### **11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase**

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich als Grünland genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger.</li> <li>- Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung.</li> <li>- In der Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Der planungsrechtlich nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionsschutz wurde im Vorfeld der Bauleitplanung gutachterlich vorgeprüft (Richters &amp; Hüls, August 2021). Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber um mindestens 10 dB(A) unterschritten und nachts eingehalten werden. Eine Geräuschvorbelastung im Sinne der TA Lärm wurde zur Nachtzeit nicht festgestellt. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und/ oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der Straße „Am Holtkebach“.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet.</li> <li>- Regionale/ überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.</li> <li>- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von Bauarbeiten und der zu erwartenden, gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation anzunehmen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet (Richters &amp; Hüls, August 2021), in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und bewertet wurden. Auf dieser Grundlage ist der geplante Neubau des Feuerwehrgerätehauses bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der umgebend vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen realisierbar.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das rund 0,57 ha große Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Holtwick. Es umfasst im nördlichen Bereich einen Teil der Straße „Am Holtkebach“. Im westlichen Teilbereich besteht ein rund 8 m breiter, privat genutzter (Gemüse-)Garten. Die übrige Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und ist z.T. mit Obstbäumen (Kompensationsmaßnahme) bestanden. Das Grünland wird augenscheinlich sowohl gemäht als auch durch die östlich angrenzende Hofstelle mit Kühen beweidet. In nördlicher Richtung grenzt der Siedlungsbereich von Holtwick mit der St. Nikolaus-Kirche an. In westlicher Richtung besteht eine gewerbliche Nutzung. Im Osten erstreckt sich die noch verbleibende Grünlandfläche bis zur Hofstelle. In südlicher Richtung besteht ein Übergang in den primär landwirtschaftlich genutzten Freiraum.</li> <li>- Das Plangebiet stellt eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche im dörflichen Umfeld von Rosendahl-Holtwick dar. Aufgrund der Nutzung (Mahd/ Weide) und der bestehenden Obstbäume können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden.</li> <li>- Die artenschutzrechtlichen Belange sind durch eine Artenschutzprüfung (Worst-Case-Betrachtung, WoltersPartner 2022) abschließend bewertet worden (vgl. Kap. 5.3).</li> <li>- Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Felsbachaue“ liegt in südlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,3 km.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die als (Gemüse-)Garten sowie Grünland genutzte Fläche einer Bebauung zugeführt. Es entstehen baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung zu erwartenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub).</li> <li>- Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages geprüft (vgl. Kap. 5.3). Unter Einhaltung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, vgl. WoltersPartner, 27.03.2023) sind keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung zu prognostizieren.</li> <li>- Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Erheblich negative Auswirkungen i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (s. Anhang). Die bestehende Kompensationsverpflichtung für die Erweiterung einer Hofstelle (Az. 70.2- 2005/0401) ist im Umfang von insgesamt 5 hochstämmigen Obstbäumen baubedingt betroffen. Der Ausgleich erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanpflanzung von 5 Obstbäumen (Hochstämme) – ebenfalls in einer Wegeseitenparzelle entlang des Wirtschaftsweges (vgl. Kap. 5.2). Die Maßnahme wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen CEF-Maßnahmen umgesetzt und nach Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.</li> <li>- Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (WoltersPartner 2022) enthält Empfehlungen zu einer umweltschonenden Umsetzung des Planvorhabens (u.a. zur Außenbeleuchtung und dem Einsatz von Glas als Baustoff) und enthält damit freiwillige Vorgaben, um betriebsbedingte Auswirkungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.</li> </ul>
<b>Schutzgut Fläche</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,57 ha, die im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt wird. Gemäß der Ausnahmeregelung (Ziel 2.3 LEP NRW) können Bauflächen und -gebiete auch im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn eine besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Damit ist eine Verortung der Bauflächen außerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche möglich.</li> <li>- Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich.</li> <li>- Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von max. rund 0,57 ha. Aufgrund der in den Randbereichen festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen ist nicht von einer vollflächigen Inanspruchnahme des Schutzgutes auszugehen. Hierzu trägt auch die festgesetzte Grundflächenzahl als Maß der max. zulässigen Versiegelung bei.</li> <li>- Ein baubedingter Flächenverbrauch verursacht i.d.R. Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Boden und resultiert zudem in negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter.</li> <li>- Durch die Lage im Siedlungszusammenhang sind keine relevanten Beeinträchtigungen i.S. einer baubedingten Zerschneidung bislang zusammenliegender Flächen zu prognostizieren.</li> <li>- Durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters können negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer Planumsetzung/ der Bauausführung weiter reduziert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Gebäudes und von Kfz nicht zu erwarten.</li> </ul>

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Plangebiet unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) eine Braunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 45 – 60). Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet.</li> <li>- Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A<sub>p</sub>) aufgrund vormaliger Ackernutzung/ Meliorationsmaßnahmen) verändert worden sein. Aufgrund der aktuellen Grünlandnutzung ist jedoch nicht von maßgeblichen Vorbelastungen auszugehen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u.a. zur Produktion von Futtermitteln/ regenerativen Energieträgern genutzt wird. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unausweichlich, stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Inwieweit mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft i.S. der Eingriffsregelung verbleibt, wurde im Zuge der vorliegenden Planung (s. Anhang) abschließend ermittelt und ist durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> <li>- Durch Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen entstehen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu vermeiden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb zukünftiger Kfz auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.</li> </ul>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten/ Heilquellen.</li> <li>- Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ West“. Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.) wirken Belastungen aus diffusen Quellen aufgrund einer landwirtschaftlichen sowie anderweitigen Nutzungen auf das Grundwasser ein.</li> <li>- Im Norden des Plangebietes verläuft der Holtwicker Bach (verrohrt). Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter/ vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete beeinträchtigt.</li> <li>- Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung durch die zu erwartenden Versiegelungen lokal verändert. Nachteilige Auswirkungen können jedoch beispielsweise durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters – sofern mit den funktionalen Anforderungen möglich – reduziert werden. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des Gebäudes und der zukünftigen Kfz-Verkehre auszuschließen.</li> <li>- Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2020) ist das Plangebiet durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Das Plangebiet übernimmt, mitsamt angrenzenden (Grün-)landflächen, eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion für die nordwestlich und nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche.</li> <li>- Die thermische Situation der unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche wird nach Angabe des Fachinformationssystems aktuell als „weniger günstige thermische Situation“ eingestuft. Diese Einstufung dürfte maßgeblich auf der vergleichsweise dichten Bebauung im Umfeld zur St. Nikolaus-Kirche beruhen. Die thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion wird für das Plangebiet aktuell als „höchste thermische Ausgleichsfunktion“ dargestellt.</li> <li>- Bestehende Gehölzstrukturen übernehmen Funktionen einer Schadstofffilterung.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen.</li> <li>- Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren.</li> <li>- Mit der Entfernung von Gehölzen gehen deren positive Eigenschaften i.S. des Luft- und Klimaschutzes verloren.</li> <li>- Aufgrund der Größe des Plangebietes von 0,57 ha ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas planungsrechtlich vorbereitet. Etwaige positive Eigenschaften der Grünlandfläche als thermische Ausgleichsfunktionen für angrenzende Siedlungsbereiche werden reduziert.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre zu rechnen. Von einer Überschreitung gesetzlicher Vorgaben ist dabei jedoch nicht auszugehen.</li> <li>- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen, z.B. durch Wärmeverluste der Gebäude. Die Neubauten werden nach den gesetzlich definierten Standards wie den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet.</li> <li>- Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen jedoch – soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Grünland- und Gartennutzung sowie der bestehenden Obstgehölze durch den Siedlungsrand - insbesondere die Kirche im naheliegenden Ortskern - geprägt. Es besteht eine funktionale Eingrünung von Seiten des südlich angrenzenden Landschaftsraumes (Obstgehölze, Bäume entlang der Straße).</li> <li>- Es besteht ein für den Betrachter visuell ansprechendes Landschafts-/ Ortsbild mit allenfalls geringen Vorbelastungen durch die umliegende gewerbliche Nutzung.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.</li> <li>- Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes. Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet.</li> <li>- Durch zukünftige Eingrünungen gegenüber des angrenzenden Landschaftsraumes können visuell negative Auswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung reduziert werden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgüter sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</li> <li>- Sachgüter mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten, sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

### 11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Ein schmaler Streifen im westlichen Teilbereich würde weiterhin als Privatgarten genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

### 11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

- **Verringerungsmaßnahmen während der Bauphase**
  - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum.
  - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle.
  - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies/ Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten)

abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

- **Verringerungs-, Ausgleichsmaßnahmen während der Betriebsphase**
  - Um bei der Durchführung des Planvorhabens negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ zu vermeiden ist die Einhaltung der Vorgaben gem. Artenschutzprüfung (vgl. Kap. 5.3, „Biotop- und Artenschutz“) notwendig. U.a. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zum Schutz der Art Steinkauz zu realisieren). Diese werden eingriffsnah auf einer zu diesem Zweck bereitgestellten Maßnahmenfläche realisiert.
  - Die Nutzung erneuerbarer Energien, z.B. Solarthermie, und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vorbehalten.
  - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Es ist beabsichtigt, den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich multifunktional auf der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmenfläche zu erbringen. Ein verbleibendes Biotopwertdefizit wird im Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.

### 11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf eines zeitgemäßen Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich vorbereitet werden. Der neue Standort ist aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie im Hinblick auf die Abdeckung des ihm zugewiesenen Gebietes entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen besonders geeignet. Darüber hinaus ist der neue Standort verkehrlich optimal an das Siedlungsumfeld angebunden, so dass er von den einrückenden Einsatzkräften in kurzer Zeit erreicht werden kann und damit auch die Ausrückzeiten eingehalten werden. Im Ortsteil Holtwick befindet sich auf Basis der erfolgten Alternativenprüfung der Gemeinde\* kein anderweitiger Standort, der sich

\* Alternativenprüfung, Gemeinde Rosendahl, Rosendahl, Oktober 2022

unter Berücksichtigung der o. g. Anforderungen und der Verfügbarkeit in gleicher Weise eignet. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes von rund 0,57 ha liegen zudem auch keine alternativen Planungsmöglichkeiten (plankonforme Alternativen) vor, die die geltenden Anforderungen an einen zeitgemäßen Neubau erfüllen und mit signifikant geringeren umweltplanerischen Auswirkungen (z.B. geringere Flächeninanspruchnahme, günstigere Erschließungsvariante) einhergehen.

#### **11.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ20, HQ100, HQ1000) besteht für das Plangebietes kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### **11.7 Zusätzliche Angaben**

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren

und entsprechend zu prüfen. Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Dies umfasst die funktionsbereite Herstellung und Kontrolle (maßnahmenbezogenes Monitoring) der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz sowie die regelmäßigen Schnittmaßnahmen der anzupflanzenden Obstbäume, aber auch die jährliche Kontrolle der Steinkauzröhren für die Dauer des Eingriffs durch die Gemeinde.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

### **11.8 Zusammenfassung**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwache südlich Am Holtkebach“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Holtwick zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südlichen Rand des Siedlungsbereiches des Ortsteils Holtwick und umfasst eine weitgehend landwirtschaftlich und untergeordnet zu Gartenzwecken genutzte Freifläche sowie einen Teil der Straße „Am Holtkebach“ (L 571) mit einer Größe von insgesamt ca. 0,57 ha. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines zeitgemäßen und leistungsfähigen Feuerwehrgerätehauses wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Für eine randliche Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens erfolgt entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze die überlagernde Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB. Für die erforderliche Erschließung des Plangebietes erfolgt am nördlichen Rand des Plangebietes die Festsetzung einer Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und im Bereich der Straße „Am Holtkebach“ als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dar. Gemäß der Ausnahmeregelung (LEP NRW), können

Bauflächen und -gebiete jedoch im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn eine besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Damit ist eine Verortung der Bauflächen außerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche möglich.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung erfolgte die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Straße „Am Holtkebach“ von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarfsfläche – Rettungswache/ Feuerwehr“.

Um mit einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, erfolgte auf der vorliegenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzfachliche Betrachtung. Im Ergebnis der Worst-Case-Analyse sind - unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ersichtlich, die einer nachfolgenden Planumsetzung entgegenstehen. Die vorliegende Planung ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig. Die notwendigen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können auf gemeindeeigenen Flächen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes umgesetzt werden und dienen auch dem naturschutzfachlichen Ausgleich des Eingriffs.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen einer zeitgemäßen und leistungsfähigen Feuerwehr einzustellen. Da der Änderungsbereich aufgrund seiner Grünlandnutzung auch eine thermische Ausgleichsfunktion übernimmt, ist im Rahmen einer nachfolgenden Inanspruchnahme/ Überbauung mit einem verhältnismäßig kleinflächigen Verlust von klimatischen Ausgleichsräumen auszugehen.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Es ist beabsichtigt, den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich multifunktional auf der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmenfläche zugunsten des Steinkauzes sowie durch lineare Obstbaumpflanzungen auf gemeindeeigenen Flächen zu erbringen. Ein verbleibendes Biotopwertdefizit wird im

Ökokonto der Gemeinde, Gemarkung Osterwick, Flur 6, Flurstück 54 und Gemarkung Billerbeck Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 103 ausgeglichen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit erforderlich wurden Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmmissionen festgelegt.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dies betrifft insbesondere die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

## **12 Referenzliste der Quellen**

Gemeinde Rosendahl (Oktober 2022): Alternativenprüfung, Rosendahl  
Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw). Abgerufen: 19.09.2022.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung, Hochwasserschutz. Online unter <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de>. Abgerufen am 26.09.2022

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 18.09.2022.

Richters & Hüls (August 2021): Schalltechnisches Gutachten. Immissionsprognose. Untersuchung der Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft einer Feuerwache im Ortsteil Holtwick in 48720 Rosendahl, Bericht Nr. L-5581-01, Ahaus

WoltersPartner (September 2022): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Feuerwache südlich Am Holtkebach“ - Ortsteil Holtwick. Coesfeld.

WoltersPartner (27.03.2023): Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan „Feuerwache südlich Am Holtkebach“. Coesfeld.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl  
Coesfeld, im August 2023

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## **Anhang**

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der regionalspezifischen Anpassung für den Kreis Coesfeld\* angewandt.

Die Bewertung erfolgt auf Basis der derzeitigen Nutzung im Plangebiet (Tab. 1) und wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes (vgl. Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 17.780 Biotopwertpunkten verbunden, der nicht plangebietsintern kompensiert werden kann. Es ist beabsichtigt, den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich multifunktional auf der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmenfläche zugunsten des Steinkauzes (vgl. Kap. 5.3) sowie durch lineare Obstbaumpflanzungen auf gemeindeeigenen Flächen entlang eines Wirtschaftsweges – ebenfalls im Nahbereich des Eingriffs – zu erbringen. Ausweislich des hierzu vorliegenden Maßnahmenkonzeptes ist mit einer Umsetzung der CEF-Maßnahmen auch eine naturschutzfachliche Aufwertung in Höhe von 16.650 Biotopwertpunkten verbunden.

Das verbleibende Biotopwertdefizit (1.130) wird im Ökokonto der Gemeinde, Gemarkung Osterwick, Flur 6, Flurstück 54 (677 Biotopwertpunkte) und Gemarkung Billerbeck Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 103 (Hungerbach, 453 Biotopwertpunkte) ausgeglichen.

Innerhalb des Plangebietes liegt zudem eine Kompensationsverpflichtung für eine bauliche Erweiterung des östlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes (Anpflanzung von 10 Obstbäumen – Az. 70.2 – 2005/0401). Die Kompensationsverpflichtung ist im Umfang von insgesamt 5 hochstämmigen Obstbäumen baubedingt betroffen. Der Ausgleich erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanpflanzung von 5 Obstbäumen (Hochstämme) – ebenfalls auf gemeindeeigenen Flächen entlang des o. g. Wirtschaftsweges. Die Maßnahme wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen CEF-Maßnahmen umgesetzt und nach Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend angezeigt.

\* Kreis Coesfeld, Fachbereich 70  
– Umwelt, Naturschutz und  
Landschaftspflege  
(03.01.2006):  
Biotopwertverfahren zur  
Bewertung von Eingriffen und  
Bemessung von  
Ausgleichsmaßnahmen im  
Kreis Coesfeld. Coesfeld.

**Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung (Mai 2022)**

Code	Beschreibung (Biotoptyp gem. Bestandsplan)	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor*	Gesamtwert	
8.1	Gehölze entlang "Am Holtkebach" <sup>1</sup> (BD7/ BF2)	156	7,0	0,9	6,3	983
4.2	Gartenparzelle, strukturreich (HJ0)	674	4,0	1,0	4,0	2.696
3.6	Obstwiese (jung) <sup>2</sup> (HK2)	3.262	6,0	0,8	4,8	15.658
3.2	Intensivgrünland (EA0)	969	3,0	1,0	3,0	2.907
2.1	Straßenrand (HC)	137	2,0	1,0	2,0	274
1.1	Gemeindestraße (VA3)	524	0,0	1,0	0,0	0
<b>Summe Bestand G1</b>		<b>5.722</b>				<b>22.517</b>

Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

<sup>1</sup> Abwertung aufgrund bereits bestehender einseitiger Funktionsverluste durch die Straße "Am Holtkebach"

<sup>2</sup> Abwertung da die Fläche nur in Teilbereichen mit Obstbäumen bestanden ist

**Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bauungsplans**

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	
Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 0,8)		4.997				
1.1	Versiegelte Fläche	3.998	0,0	1,0	0,0	0
1.2	Grün im Gewerbegebiet	211	2,0	1,0	2,0	423
8.1	...davon Flächen zur Anpflanzung <sup>1</sup>	500	6,0	0,9	5,4	2.700
8.2	...davon Flächen zum Erhalt <sup>2</sup>	288	7,0	0,8	5,6	1.613
1.1	Verkehrsfläche	725				
<b>Summe Planung G2</b>		<b>5.722</b>				<b>4.736</b>

<sup>1</sup> Abwertung aufgrund einseitiger Funktionsverluste durch die zukünftige Nutzung

<sup>2</sup> Abwertung aufgrund beidseitiger Funktionsverluste nach Umsetzung der Planung

**Tab.3: Gesamtbilanz**

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	4.736	-22.517	=	-17.782
--	-------	---------	---	---------

Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund **-17.780** Biotopwertpunkten.